

Buchrezension

Theo Ziegler, Das Strafurteil, 5. Aufl., Verlag Franz Vahlen, München 2013, 151 S., € 24,90

Das Skript des Vorsitzenden Richters am Landgericht Landshut und nebenamtlichen Arbeitsgemeinschaftsleiters in Regensburg *Ziegler* wendet sich – wie schon die Reihe „Referendarpraxis“, in der es erscheint, deutlich macht – zunächst an Referendare. Das Strafurteil bezeichnet es im Vorwort (S. V) als „eines der klassischen Hauptgebiete im strafrechtlichen Teil der Zweiten Juristischen Staatsprüfung“.

Obwohl der Entwurf eines Strafurteils in vielen, insbesondere norddeutschen Ländern wie Schleswig-Holstein, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Berlin und Brandenburg, nicht zu den Prüfungsgegenständen im Assessorexamen gehört, kann das Skript auch Referendaren dieser Länder großen Nutzen bringen. Denn erstens informiert es den Stationsreferendar an einem erstinstanzlichen Strafgericht über alle Bestandteile seiner möglicherweise zu fertigenden Urteilsentwürfe. Zweitens ist die Anleitung zur richtigen – und damit auch revisionssicheren – Urteilsbegründung eine hervorragende Methode, im „Fehlersuchbild“ der Revisionsklausur möglichst viel Abweichendes – also Falsches – erkennen zu lernen. Letzteres betrifft vor allem die Abschnitte über die Ablehnung von Hilfsbeweisansträgen im Kapitel „Beweiswürdigung“ (S. 59-64) sowie das Kapitel „Strafzumessung“ (S. 71-112). Hier liegen auch Schwerpunkte des insgesamt knapp 150-seitigen Bandes, in denen auch materiellrechtliche Fragen um die §§ 46-55 und 56 StGB erörtert werden, die in anderer Ausbildungsliteratur weniger thematisiert sind.

Das Skript wendet sich darüber hinaus an mit Strafsachen befasste Richter, was schon darin deutlich wird, dass alle möglichen Gegenstände einer Urteilsbegründung, unabhängig von ihrer Prüfungseignung, kurz angesprochen werden. Die gelegentlich hervorgehobenen Hinweise „Merke: Im Examen [...]“ betreffen dementsprechend nicht selten die Irrelevanz von im Skript erörterten Darstellungsfragen im Examen, etwa zu den persönlichen Verhältnissen und Vorstrafen, die schon wegen des im Aktenauszug zur Verfügung stehenden Materials in einer Klausur weniger problematisch als in der praktischen Erarbeitung des Urteilsstoffes sind. Den Charakter auch eines Nachschlagewerks zeigt beispielsweise auch die übersichtliche Tabelle über die Strafrahmen nach Verschiebung(en) nach § 49 Abs. 1 StGB (S. 79).

Auch hinsichtlich seiner Funktion als Praxisanleitung bleibt der Anspruch des Skripts jedoch theoretisch, grundlagenorientiert und solide. Tipps oder gar Tricks des erfahrenen Praktikers, wie das gefundene Ergebnis – unabhängig möglicherweise von den eigentlichen Entscheidungsfindungsprozessen – dem Revisionsgericht, gegebenenfalls auch zwischen den Zeilen, als richtig „verkauft“ werden kann, unterbleiben ebenso wie die Berücksichtigung der verschiedenen Beteiligten in der dem Urteil seiner Begründung vorausgehenden Verhandlung. Beides, das sei hier am Rande angemerkt, vermittelt das beeindruckende Büchlein „Kleines Straf-

richter-Brevier“¹ – vorausgesetzt, man kommt mit dem etwas herablassenden, extrem pragmatischen Stil zurecht, der darin geprägt wird. Zwei Beispiele: Ein Urteil, dessen Anfechtung wegen des Strafmaßes man eher von Seiten des Angeklagten als von der Staatsanwaltschaft erwartet, solle einen minder schweren Fall unbedingt annehmen und dies mit „etlichen beträchtlich strafscharfenden Extras“ ausgleichen – im umgekehrten Fall müsse es genau anders herum sein, es „fehlen die Kriterien des minder schweren Falles trotz aller evidenten Milderungsgesichtspunkte“; denn entscheidend sei nicht die konkrete Strafzumessung, sondern dass der ungleich justizablere Rechtsbegriff zu Gunsten des anfechtenden Beteiligten angewendet wurde.² Weiter wird empfohlen „selbst bloße Verdachtsmomente ‚lebensläufig‘ zu verarbeiten“, also in den Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen zu erwähnen und so das Revisionsgericht von der Richtigkeit des Ergebnisses zu überzeugen, „um im Strafzumessungsteil anzumerken, man habe diese [Verdachtsmomente] mangels sicherer Verifizierung nicht in die Strafbemessung einfließen lassen“.³

Aufbau und Stil des hier zu besprechenden Werks sind seinen beiden Anliegen gemäß. Der Aufbau zeichnet sich zunächst durch eine hervorragende Gliederung und Struktur aus. In einem ersten (knappen, aber instruktiven) Teil finden sich Kapitel zu Gegenstand und Aufbau des Urteils; im zweiten (weitaus umfangreichsten) Teil werden der Reihe nach alle seine notwendigen und potenziellen Bestandteile in jeweils einem Kapitel thematisiert, nämlich die Urteilsformel, die Angabe der angewendeten Vorschriften, die persönlichen Verhältnisse, die Feststellungen zur Sache, die Beweiswürdigung, die rechtliche Würdigung, die Strafzumessung, Nebenstrafen und -folgen, Maßregeln und kurz die Adhäsion, die Kosten, die Entschädigung, die Unterschriften; in den restlichen Kapiteln werden abschließend in einem dritten (skizzenhaft verknüpften) Teil weitergehende Informationen zu Jugendstrafurteilen, Strafbefehlen, Berufungsurteilen und abgekürzten Urteilen gegeben. Die Sprache ist durchweg sachlich und klar. Dabei wechselt die Methode der Darstellung stark: Einerseits finden sich prägnante Darstellungen zu Sinn und Anforderungen der einzelnen Urteilsabschnitte, die zusammen mit Beispielen und der sehr systematischen Aufbereitung des Stoffes insgesamt einem einführenden Grundlagenwerk entsprechen. Andererseits wird in weiten Teilen des Skripts stark mit Mustertexten gearbeitet, die nicht inhaltliche Maßgaben ergänzen, sondern nur selbst in Fußnoten Erläuterungen zu notwendigen oder zu unterlassenden Ausführungen in der Urteilsbegründung enthalten. Darunter leiden ein wenig die Übersichtlichkeit und die Lesbarkeit des Skripts als schnelle, aber umfassende Einführung.⁴ Allerdings wird mit dieser Darstellungstechnik zugleich der Anspruch erfüllt, in

¹ *Föhrig*, Kleines Strafrichter-Brevier, 2. Aufl. 2013, passim.

² *Föhrig* (Fn. 1), S. 104.

³ *Föhrig* (Fn. 1), S. 107.

⁴ Noch einfachere Einführungen in Aufbau und grundlegenden Inhalt des Strafurteils finden sich, allerdings mit wenig Differenzierungen und Beispielen, bei *Melzer*, JuS 2008, 878, und bei *Georgy/Kretschmer/Lorenz*, JA 2013, 623 und 691.

jedem Kapitel ein Mustertextheft zu sein – etwas, das dem Referendar wie dem jungen Praktiker als zeitsparende und Sicherheit gebende Hilfestellung besonders willkommen sein dürfte, denn für ein allzu langes Feilen an der richtigen Textfassung bieten weder Klausur noch Dezernat freie Zeit.

Bei der Abfassung eines Strafurteils können selbstverständlich auch viele Fragen unterschiedlich beurteilt werden, sowohl in rechtlicher wie Tatsachen verarbeitender oder sprachlicher Hinsicht.⁵ Hier kann das Skript natürlich nur ein Ausgangspunkt sein. Es will keine Kommentarliteratur ergänzen, sondern weist einen Fußnotenapparat auf, der über das Werk recht heterogen ist und teils einzelne tatsächlich bemerkenswerte Entscheidungen oder sonstige Fundstellen nachweist, teils die genannten eigentlichen Erläuterungen zu den mustertextlich vorgestellten Urteilsabschnitten enthält, teils *Fischer* oder *BGHR* abarbeitet. Einzelfragen dürften eigens nachzuschlagen sein.

Um ein Beispiel aus dem formellen Teil zu geben (Rn. 60): Gleichartige Tateinheit sei, so heißt es ohne Differenzierung oder Nachweis, im Tenor mitzuteilen („Der Angeklagte ist schuldig der gefährlichen Körperverletzung in drei Fällen, davon in einem Fall in Tateinheit mit zwei tateinheitlichen Fällen der Beleidigung, sowie der Nötigung“). Demgegenüber hat der BGH nicht selten die Mitteilung gleichartiger Tateinheit als im Schuldspruch „entbehrlich“⁶ oder gar „untunlich“⁷ kritisiert – maßgeblich ist übrigens die Verständlichkeit und Klarheit des Tenors,⁸ rechtlicher Ausgangspunkt ist § 267 Abs. 4 S. 1, 2 und 5 StPO.

Dabei lässt die von *Ziegler* stets vorgeschlagene Formulierung „Der Angeklagte ist schuldig des [...]“ in sprachlicher Hinsicht fragen, ob diese Fachsyntax anzuwenden ist auch in einfachen Fällen (etwa wenn ein Angeklagter einfach des Raubes schuldig ist). Oder ob Schuld- und Strafausspruch in solchen Fällen nicht sogar dahin vereinfacht werden sollten: Der Angeklagte wird wegen Raubes zu zwölf Jahren Freiheitsstrafe verurteilt. Denn auch dies wird der wiederum entscheidenden gesetzlichen Maßgabe (§ 267 Abs. 4 S. 1 StPO) ebenso gerecht wie dem ungeschriebenen, aber hoch zu schätzenden Knappheitsgebot.

Grammatikalisch fällt weiter ins Auge, dass es in Mustertexten zu den Gründen stets heißt, ein Angeklagter habe sich „des [...] strafbar gemacht“ – eine Wendung, von der weithin den Studenten zu Beginn und wo nötig noch am Ende des strafrechtlichen Studiums dringend abgeraten wird,⁹ und die

gar als „strafbarer Genitiv“ bezeichnet worden ist:¹⁰ Entweder „des [...] schuldig“ oder „wegen [...] strafbar“!¹¹

Der *Autor* hat sich mit seinem Skript „Das Strafurteil“ weiterer Mängel nicht schuldig und schon gar nicht strafbar gemacht, sondern bietet weiterhin eine übersichtliche und eingängige Anleitung zum Abfassen eines Strafurteils an, die Referendaren unter den gegebenen und noch zunehmenden Anforderungen verschiedener Fallgestaltungen in Klausur und Praxis ebenso dienlich sein kann wie Strafrichtern unter ihren wohl ebenfalls gegebenen und noch zunehmenden Anforderungen massenhafter Fallzahlen bei Urteilsverkündung und -begründung.

Rechtsreferendar Daniel Deba, Kiel

⁵ Eine lange Reihe formeller und inhaltlicher Punkte, die von Strafkammern in allen Bereichen des Urteils „immer wieder falsch gemacht“ würden, findet sich bei *Meyer-Goßner*, NSStZ 1988, 529.

⁶ BGH, Beschl. v. 16.9.2009 – 5 StR 334/09 = BeckRS 2009, 26257.

⁷ BGH, Beschl. v. 4.8.2009 – 5 StR 244/09 = BeckRS 2009, 24095.

⁸ BGHSt 55, 288 = BeckRS 2010, 26096, Rn. 69 m.w.N. (insoweit nicht abgedruckt in NJW 2011, 88 und JuS 2011, 183 m. Anm. *Jahn*).

⁹ Näher *Wieduwilt*, JuS 2010, 288 (290).

¹⁰ *Walter*, Kleine Stilkunde für Juristen, 2. Aufl. 2009, S. 43.

¹¹ Vgl. auch *Rotsch*, Strafrechtliche Klausurenlehre, 2013, Rn. 193.